



Benutzungsordnung der Kläranlage der Gemeinde Bernhardswald zur Direktannahme von Fäkalschlamm

(Kläranlagenbenutzungsordnung - KBenO)

vom 26.09.2018

I. Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

Die Gemeinde besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Direktannahme und Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes und Schmutzwassers in der Fäkalannahmestation der Kläranlage Bernhardswald als öffentliche Einrichtung.

II. Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Benutzungsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasserbehandlungsanlagen
sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Hierzu zählen Kleinkläranlagen zur Reinigung des häuslichen Schmutzwassers. Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gelten als Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung.

2. Schmutzwasser
ist das durch häuslichen oder in der Art ähnlichem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

3. Fäkalschlamm
ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwasser, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird. Dazu zählt auch der zurückgehaltene stabilisierte oder teilstabilisierte Schlamm (Überschussschlamm)

4. Grundstück
ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
5. Entsorgungspflichtiges Grundstück
ist ein Grundstück, auf dem sich eine Abwasserbehandlungsanlage befindet, aus der Fäkalschlamm und / oder Schmutzwasser zu beseitigen ist.
6. Grundstückseigentümer
sind Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
7. Gemeindegebiet Bernhardswald
ist die Gesamtheit der zur Gemeinde Bernhardswald gehörenden Grundstücke.
8. Gemeindeangehörige Grundstückseigentümer
sind Grundstückseigentümer, deren entsorgungspflichtiges Grundstück zum Gemeindegebiet Bernhardswald gehört.
9. Auswärtige Grundstückseigentümer
sind Grundstückseigentümer, deren entsorgungspflichtiges Grundstück nicht zum Gemeindegebiet Bernhardswald gehört.
10. Öffentliche Entwässerungseinrichtung
sind die leitungsgebundenen Einrichtungen (Sammelkanäle) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Sammelkläranlage „Kläranlage Bernhardswald“

III. Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der gemeindlichen Kläranlage sind berechtigt:

1. Gemeindeangehörige Grundstückseigentümer, die den von entsorgungspflichtigen Grundstücken anfallenden Fäkalschlamm und/ oder Schmutzwasser selbst in der Fäkalannahmestation der Kläranlage Bernhardswald anliefern.
2. Auswärtige Grundstückseigentümer, die den von entsorgungspflichtigen Grundstücken anfallenden Fäkalschlamm und/ oder Schmutzwasser selbst in der Fäkalannahmestation der Kläranlage Bernhardswald anliefern, soweit darüber hinaus ausreichend Aufnahme- und Reinigungskapazitäten in der Kläranlage Bernhardswald für die Beseitigung von Fäkalschlämmen gemeindeangehöriger Grundstückseigentümer verbleiben. Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter der Kläranlage.

3. Wer vom Benutzungsberechtigten nach Nr. 1 oder 2 mit der Anlieferung des Fäkalschlammes beauftragt ist.

IV. Anlieferung und Übernahme

- (1) Folgende Stoffe können aus Abwasserbehandlungsanlagen angeliefert und übernommen werden:
 1. Fäkalschlamm
 2. und Schmutzwasser.
- (2) Die Übernahme der angelieferten Stoffe erfolgt in der Fäkalannahmestation der Kläranlage.
- (3) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen. Eine Anlieferung kann nur nach vorheriger Zustimmung mit dem Kläranlagenpersonal erfolgen.
- (4) Eine Übernahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht (Übernahmeverweigerung),
 1. wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 aus betriebsbedingten Gründen (Betriebsstörung, Aus- oder Überlastung, Reparatur usw.) oder ähnlicher Gründe nicht möglich ist,
 2. wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 aus höherer Gewalt, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnung nicht möglich ist,
 3. wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
 4. oder, wenn der Stoffe nach Abs. 1 wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Gemeinde übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt,

Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Übernahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden. Über eine Übernahmeverweigerung entscheidet die Gemeinde.

V. Entgelt

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge der nach Ziff. IV Abs. 1 übernommenen Stoffe.
- (2) Das Übernahmeentgelt beträgt 57,00 Euro/m³.

VI. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die nach Ziff. IV Abs. 1 übernommenen Stoffe an die Fäkalannahmestation der Kläranlage anliefert. Die Berechtigten nach Ziff. II haften gesamtschuldnerisch.

VII. Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung und Übernahme wird ein Lieferschein durch das Personal der Kläranlage erstellt.
- (2) Der Entgeltpflichtige nach Ziff. VI erhält von der Gemeinde eine Rechnung über das Übernahmeentgelt.
- (3) Das Übernahmeentgelt wird innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

VIII. Haftung

- (1) Die Benutzenden nach Ziff. III liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Gemeinde, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Benutzenden nach Ziff. III tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält (siehe Anlage 1: Auszug aus der EWS, § 15 EWS).

IX. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 02.10.2018 in Kraft.

Bernhardswald, den 26.09.2018

Gemeinde Bernhardswald



Werner Fischer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk, § 3 BekV:

Die Die Benutzungsordnung der Kläranlage Bernhardswald zur Direktannahme von Fäkalschlamm (Kläranlagenbenutzungsordnung-KBenO) vom 26.09.2018 wurde am 27.09.2018 in der Verwaltung der Gemeinde Bernhardswald zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.09.2018 angeheftet und am 29.10.2018 wieder abgenommen.

Bernhardswald, 30.10.2018

Im Auftrag



Kirsch
Verw.Amträtin

Anlage 1
zur
Kläranlagenbenutzungsordnung

Auszug aus der Entwässerungssatzung vom....
der Gemeinde Bernhardswald

.....

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

...

Bernhardswald, den 26.09.2018

Gemeinde Bernhardswald

Werner Fischer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk, § 3 BekV:

Die Die Benutzungsordnung der Kläranlage Bernhardswald zur Direktannahme von Fäkalschlamm (Kläranlagenbenutzungsordnung-KBenO) vom 26.09.2018 wurde am 27.09.2018 in der Verwaltung der Gemeinde Bernhardswald zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.09.2018 angeheftet und am 29.10.2018 wieder abgenommen.

Bernhardswald, 30.10.2018

Im Auftrag



Kirsch
Verw.Amsträtin